



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

➔ **Bildung und Gesellschaft**

Bearbeiterin: Mag. Regine Draschbacher
Tel.: +43 (316) 877-3684
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1958/2012-14; Bezug: 2021-0.172.865
ABT06-5444/2021-22

Graz, am 30.04.2021

Ggst.: Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse
für Kindergärtnerinnen und Erzieher
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19.04.2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf „Grundsätze fachlicher Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher“ wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Anpassung der Begriffe:

Die Anpassung der Begriffe wird grundsätzlich begrüßt. Es soll der (veraltete) Begriff „Kindergärtnerinnen“ durch „**Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen**“ ersetzt werden. Allerdings wird in den gesetzlichen Regelungen der Steiermark der Begriff „Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge“ verwendet, z.B. kennt das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBL. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 8/2021, aktuell nur diesen Begriff.

Eben so wenig kennt das StKBBG 2019 den Begriff „**elementare Bildungseinrichtung**“, der im Gesetzesentwurf den Begriff „Kindergarten“ ersetzen soll. Es wird davon ausgegangen, dass darunter die in der Steiermark zusätzlich zu den Kindergärten und Kinderkrippen bestehenden altersübergreifenden Gruppen in Form von Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern mitgemeint sind.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

2. Erweiterung der Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen:

Der neue **Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“** im Umfang von 60 ECTS an den Pädagogischen Hochschulen dient als Quereinstiegsmöglichkeit in das Berufsfeld der Elementarpädagogik im Sinne der Qualifizierung als „gruppenführende Elementarpädagogin bzw. gruppenführender Elementarpädagoge“ für facheinschlägig vorgebildete Personen. Die vorgesehene Hochschullehrgangsdauer beträgt zwei Semester.

Fraglich ist, ob durch diesen neuen Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ zusammen mit dem laufenden Ausbau der Kollegs für Elementarpädagogik (deren Absolventinnen/Absolventen auf Grund einer bewussten Berufsentscheidung im Gegensatz zur Wahl einer Schulform eher in diesem Beruf bleiben) der eklatante Mangel an pädagogisch gut ausgebildetem Personal, der österreichweit herrscht, ausreichend behoben werden kann. Vermutlich wird das in absehbarer Zeit aber nicht der Fall sein.

Es darf in diesem Zusammenhang an folgende Passage aus dem Protokoll der LandeselementarpädagogikreferentInnenkonferenz vom 21.- 23.10.2020 erinnert werden:

„Die LandeselementarpädagogikreferentInnenkonferenz bekräftigt ihre Beschlüsse vom 13. September 2018 und 30. Oktober 2019, in welchen gefordert wurde:

1. Das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an SchülerInnenheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für SchülerInnen von Pflichtschulen bestimmt sind, so zu ändern, dass den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, auch andere Berufsgruppen mit einer adäquaten pädagogischen Ausbildung nach Absolvierung einer entsprechenden elementarpädagogischen Aufschulung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einsetzen zu dürfen und
2. Vorkehrungen zu treffen, um die erforderlichen elementarpädagogischen Aufschulungen einheitlich anzubieten.“

3. Vorgehen in Fällen, in denen keine geeigneten Personen zur Verfügung stehen, die die vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllen:

Das derzeitige Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher sieht in § 3 vor, dass für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, die Ausführungsgesetzgebung für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch

auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkennen kann:

- „1. Für die Verwendung in *Kindergärten*: hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;
3. Für die Verwendung an *Kindergärten*, in denen die Betriebsdauer im Kalenderjahr vier Monate nicht übersteigt: Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und Besuch eines Einschulungslehrganges in der Dauer von mindestens zwei Wochen oder Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten; ...“

Durch die vorliegende Novelle wird lediglich der Begriff „Kindergarten“ durch den Begriff „elementare Bildungseinrichtung“ ersetzt, aber keine klarere Regelung getroffen, die besonders auch die Verwendung von Schülerinnen/Schüler einer Bundesanstalt für Elementarpädagogik oder eines Kollegs für Elementarpädagogik, die am Ende ihrer Ausbildung stehen, explizit zulässt.

Auch Personen, die eine dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe in der Elementarpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollten aus Sicht der Steiermark hier mitumfasst werden.

4. Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder:

Art. II Abs. 4 der Novelle sieht vor, dass die Änderungen gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2022 in Kraft zu setzen. Da allerdings nicht klar ist, wann die Novelle im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, gibt es kein eindeutiges Datum, bis wann die Länder die Ausführungsgesetze erlassen müssen. Hier wird gebeten, nur den 1. September 2022 als Datum der Inkraftsetzung der Ausführungsgesetze zu regeln.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.